

Odernheim am Glan, 09.12.2022

Umweltbericht

zum Bebauungsplan „An der Kühtrift, 1. Bauabschnitt (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **ALSENZ**
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Verfasser:

Dieter Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	5
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	5
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen	6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	6
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	6
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	7
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	7
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	7
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	7
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	7
1.9.1 Fachgesetze	7
1.9.2 Fachplanungen	7
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	8
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	9
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	9
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	9
2.1.1 Fläche	9
2.1.2 Boden	9
2.1.3 Wasser	10
2.1.4 Luft/Klima	10
2.1.5 Tiere	10
2.1.6 Pflanzen	12
2.1.7 Biologische Vielfalt	12
2.1.8 Landschaft und Erholung	13
2.2 Mensch und seine Gesundheit	13
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	14
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	14
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	14
3.2.1 Fläche	14
3.2.2 Boden	15

3.2.3	Wasser	15
3.2.4	Luft/Klima	15
3.2.5	Tiere	15
3.2.6	Pflanzen	15
3.2.7	Biologische Vielfalt	16
3.2.8	Landschaft und Erholung	16
3.3	Mensch und seine Gesundheit	17
3.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	17
3.5	Wechselwirkungen	17
3.6	Betroffenheit von Schutzgebieten	17
3.7	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	17
4	BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	44
4.1	Rechtliche Grundlagen	18
4.2	Ausschlussverfahren	20
4.3	Pflanzen	21
4.4	Avifauna	21
4.5	Reptilien	21
4.6	Amphibien	23
4.7	Säugetiere – Fledermäuse	24
4.8	Säugetiere – nicht flugfähig	25
4.9	Schmetterlinge	25
4.10	Käfer	27
4.11	Zusammenfassung	27
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	27
5.1	Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	27
5.1.1	Festsetzungen	27
5.1.2	Hinweise	28
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	28
6	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	29
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	29
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	29
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	30
9	GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR	31
10	ANHANG	34

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der bestehende Bebauungsplan „An der Kühtrift“, 1. Bauabschnitt, der Ortsgemeinde Alsenz aus dem Jahr 1997 soll in Teilen geändert werden. Der Änderungsbereich wurde bisher nicht bebaut und soll an heutige Standards angeglichen werden, um so eine bessere Vermarktung zu ermöglichen und die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich im Osten von Alsenz, südlich und östlich der L403 und östlich der Bahnstrecke Kaiserslautern – Bad Kreuznach (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich der Änderungen liegt im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans, nordöstlich des Grasweges. Derzeit ist die Fläche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, stellt aber faktisch eine Brachfläche dar. Entlang der Erschließungsstraße wurde bereits eine Teerschicht für die Bauphase des Wohngebiets hergestellt (s. Abb. 2)

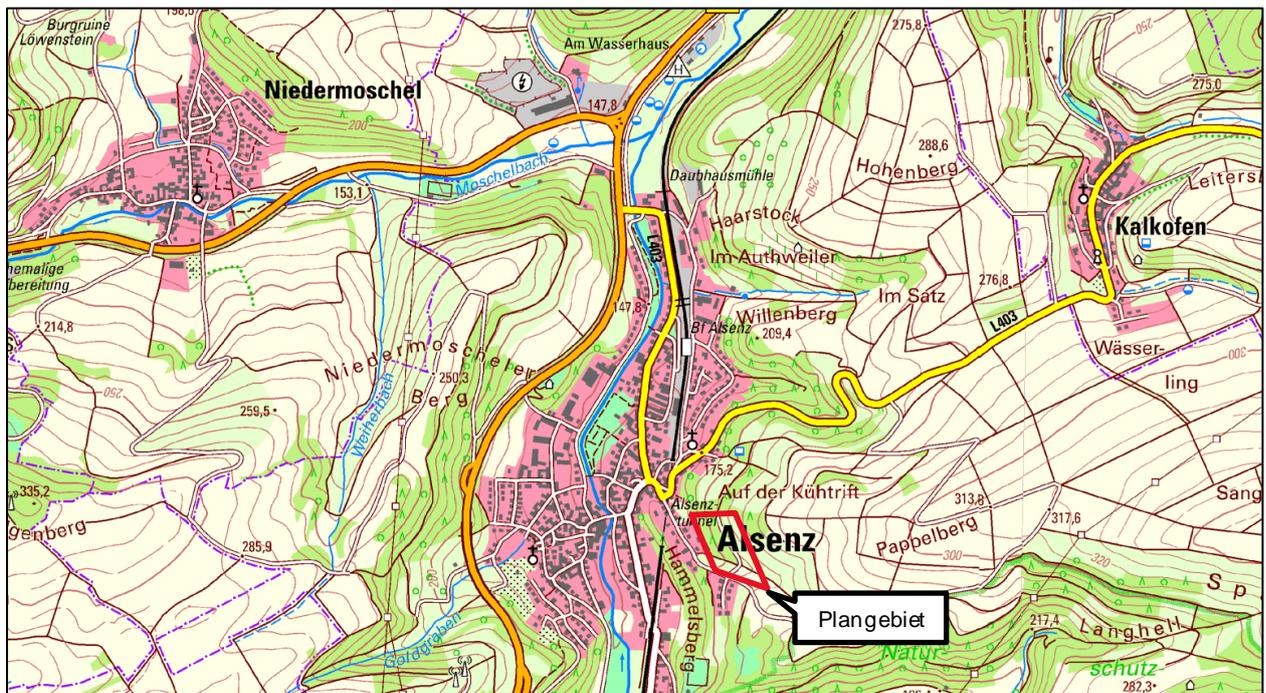


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangebiet)



Abb. 2: Geltungsbereich (Plangebiet) und das direkte Umfeld im Luftbild

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Der noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel stellt für den Geltungsbereich eine Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet) dar. Zudem werden im Plangebiet ein Spielplatz, sowie Anlagen für Elektrizität und Gas ausgewiesen. Diesem wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht widersprochen und gilt somit als aus diesem entwickelt.

Für das Plangebiet besteht bereits der Bebauungsplan „An der Kühtrift, 1. BA“ aus dem Jahr 1997 (s. Abb. 3). Für den Änderungsbereich sieht der bisherige Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet mit offener Bebauung, bestehend aus Einzel- und Doppelhäusern vor. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die Geschossflächenzahl 0,6.



Abb. 3: Bebauungsplan "An der Kühtrift", Aلسenz, Plan nicht genordet

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Die Änderung des Bebauungsplans sieht zur Anknüpfung an neuere Entwicklungen kleinere Anpassungen des bestehenden Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA“ aus dem Jahr 1997 vor. Dabei werden zur Ermöglichung einer baulichen Entwicklung nach derzeitigen Standards Änderungen an der bisherigen Planung vorgenommen. Geändert wird dabei, dass die Firstrichtung sowie die Dachform nicht mehr vorgegeben werden. Weiterhin werden die Höhenfestsetzungen angepasst, um eine bauliche Umsetzung flexibler und einfacher so ermöglichen, als auch die Stellung baulicher Anlagen abgeändert. Die Reduzierung des Abstands zwischen Straße und Baugrenze von 5 m auf nun 3 m führt des Weiteren dazu, dass die überbaubaren Grundstücksflächen geändert werden. Erhöht wird dahingegen die Tiefe der Baugrundstücke zur besseren Ausnutzbarkeit auf 20 m. Der Bebauungsplan „An der Kühtrift, 1. BA, 1. Änderung“ sieht außerdem vor, dass die im Norden des Plans festgesetzte Treppe aus der Plandarstellung herausgenommen wird. Zudem wird im Osten des Plangebiets ein Entwässerungsgraben angelegt.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA“ sind weniger Versiegelungen im Vergleich zu dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan zu erwarten. Die Änderung wirkt sich nicht auf die Nutzung der Böden aus.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Änderung des Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA“ ist mit weniger Emissionen verbunden als der bisher rechtskräftige Bebauungsplan.

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Änderung des Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA“ bewirkt keine zusätzliche Entstehung von Abwässern und Abfällen.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Die Änderung des Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA“ soll die Nutzung erneuerbarer Energien vorantreiben. Dabei ist die Solarenergie auf den Dächern optimal auszunutzen. Zugelassen werden auf Dachaufbauten Solarthermie- als auch Photovoltaikanlagen.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV aus dem Jahr 2020 wird für das Plangebiet eine „Siedlungsfläche Wohnen“ vorgesehen.

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb oder im Wirkraum einer Kernfläche für den Biotopverbund (LANIS-RLP 2021). Die Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2020c), die in Abbildung 4 dargestellt ist, sieht für das Plangebiet die Biotoptypen „Strauchbestände“ (grün), „Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ (gelb gestreift) und „Siedlung“ (grau) vor. Während die mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte zu erhalten sind, wird für die Biotoptypen „Strauchbestände“ und „Siedlung“ als Ziel eine biotoptypenverträgliche Nutzung vorgesehen.

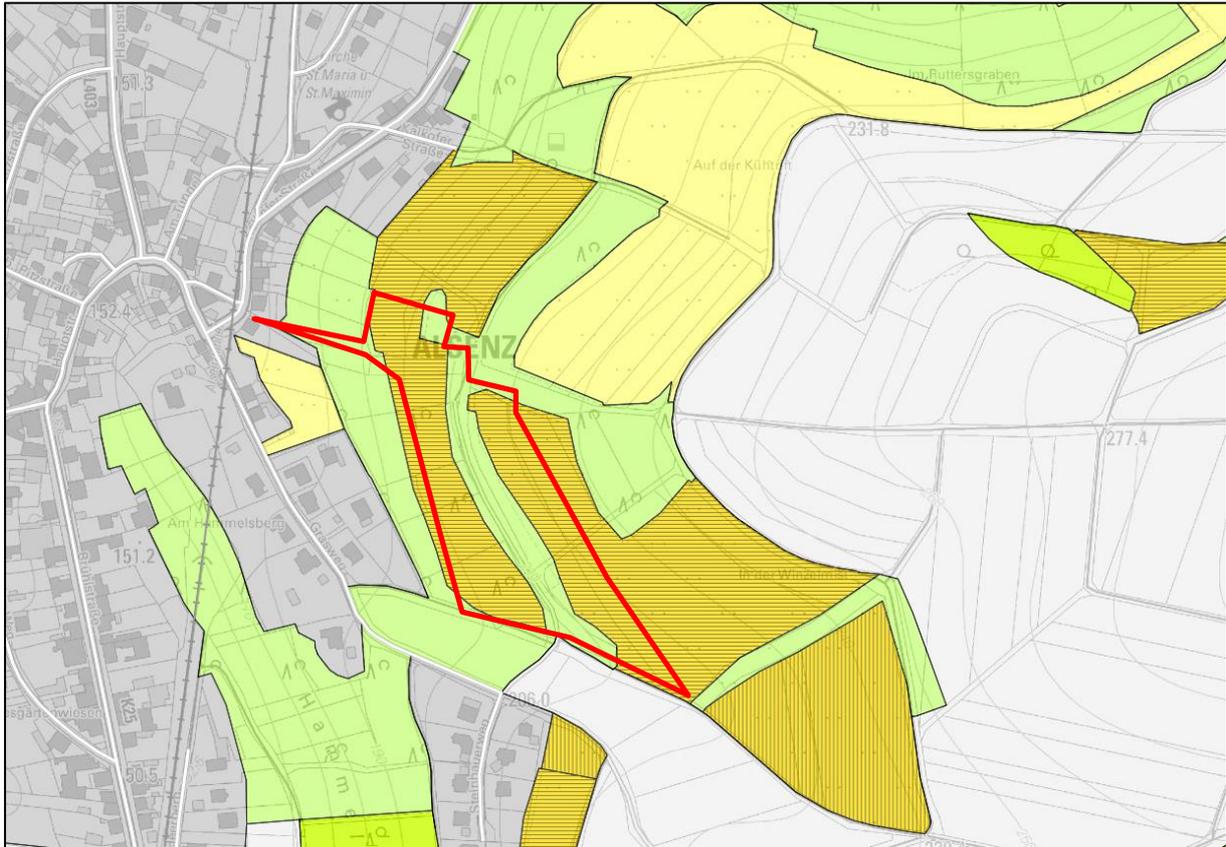


Abb. 4: Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme

Aufgrund der vorgesehenen Bebauung wird allerdings nicht der Erhalt von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte intendiert. Die Änderung des Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA“ hat grundsätzlich keine weiteren Auswirkungen auf die Verbundplanung als der bisherige Bebauungsplan.

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Moschellandsberg bei Obermoschel	FFH-7000-086	ca. 2,5 km westlich des Plangebiets
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Langhöll-Falckenberg	NSG-7300-199	ca. 200 m südöstlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
RLP: Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	/		

Ein Großteil der Fläche ist darüber hinaus vom kartierten Biotopkomplex „Pappelberg Westhang“ (BK-6212-0045-2010) bedeckt. Es handelt sich hierbei nicht um ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG. Weiterhin liegt für den Änderungsbereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, sodass hier kein Planungshindernis besteht.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Versiegelt ist momentan einzig die bereits gebaute Straße mit einer Fläche von etwa 0,19 ha. Die restliche Fläche ist dahingegen begrünt und mit Sträuchern und Bäumen bewachsen.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet in Alsenz liegt gem. den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen“ mit Regosole und Braunerden aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend). Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 die Obere Glan-Subgruppe (Thallichtenberg-, Oberkirchen-, Disibodenberg- und Meisenheim-Formation) des Rotliegenden (Permokarbon) angegeben. Böden mit einer Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB-RLP 2013).

Bis auf einzelne Flurstücke im Norden und Süden, bei welchen die Feinbodenart „Lehm“ vorherrscht, macht der Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau für das restliche Plangebiet keine weiteren Vorgaben. Auch bezüglich der Bodenerosionsgefährdung und der

Ackerzahl werden nur für diese Flurstücke Angaben gemacht. Es liegt demnach keine bis sehr geringe Bodenerosionsgefährdung vor. Die Ackerzahl liegt in den südlichen Flurstücken bei ≤ 20 und in den nördlichen Flurstücken bei >20 bis ≤ 40 , was in der unmittelbaren Umgebung den Großteil ausmacht. Nur für die nördlichen Flurstücke wird dahingegen das Ertragspotential dargestellt, welches bei „mittel“ liegt. Das korrespondiert ebenfalls mit der Umgebung des Plangebiets.

Die Bodenfunktionsbewertung wird für die nördlichen Flurstücke als gering und für die südlichen Flurstücke als hoch angesehen (LGB-RLP 2013).

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist die *Alsenz*, ein Gewässer 2. Ordnung und Nebenfluss der *Nahe*, ca. 800 m westlich des Plangebiets.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Saar-Nahe-Becken“ (LGB-RLP 2013) sowie in der Grundwasserlandschaft „Rotliegend-Sedimente“ (GDA-Wasser RLP 2022).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als „mittel“ dargestellt. Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet liegt hauptsächlich bei 52 mm/a. Im östlichen Bereich wird eine Grundwasserneubildungsrate von 49 mm/a angegeben (GDA-Wasser RLP 2022).

Wasserschutzgebiete in Nähe des Plangebiets sind keine vorhanden (GDA-Wasser RLP 2022).

2.1.4 Luft/Klima

Der Untersuchungsraum gehört, wie der größte Teil Süddeutschlands, zum Übergangsklima zwischen dem maritimen Klimatyp mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern und dem kontinentalen Klimatyp mit vergleichsweise heißen Sommern und kalten Wintern.

Das Plangebiet ist abgesehen von der Straße hauptsächlich mit Grünflächen versehen, die zudem Sträucher und Bäume aufweisen. Aufgrund der offenen Landschaft ist davon auszugehen, dass die bodennahen Luftschichten speziell auf den Grünflächen des Plangebiets nachts deutlich abkühlen. Das Plangebiet lässt sich insofern dem Freiland-Klimatop zuordnen. Freiland-Klimatope weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012).

Aufgrund der Hangneigung von Osten nach Südwesten kann Luft in Richtung der Siedlung von Alsenz abfließen. Das Plangebiet gehört damit zu einem Ausgleichsraum für lufthygienische Belastungsbereiche, ist jedoch für die Ausgleichsfunktion von untergeordneter Bedeutung aufgrund der Tatsache, dass östlich angrenzend große Freiflächen vorhanden sind.

2.1.5 Tiere

Das Plangebiet besteht aus Grünflächen mit Gebüschstrukturen. Aufgrund der Sträucher und der Bäume ist ein halboffenes Gelände auszumachen, welches ein Habitatpotenzial und damit ein Vorkommen von Tieren der Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien, Insekten, Fledermäuse sowie weitere Säugetiere ermöglicht. Die Flächen können als Fortpflanzungshabitat, Nahrungshabitat und Ruhehabitat verwendet werden. Eine Störung liegt durch die vorhandene Straße vor, welche allerdings momentan als wenig befahren aufgrund einer fehlenden Bebauung angesehen werden kann.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden in Kapitel 4 vertieft behandelt. Als Grundlage für die Bestandsbewertung dienen die Ergebnisse aus den Erfassungen von Vögeln sowie Habitatpotenzialeinschätzungen für weitere relevante Arten(gruppen).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ¹
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6212 Meisenheim sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs II Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die Spanische Flagge besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Dazu gehören u.a. Lichtungen, Heckenlandschaften oder auch offene trockene, sonnige Halden. Bevorzugt werden „struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten“ (LFU 2014a). Aufgrund der Lage und Habitat Ausstattung des Plangebiets ist ein Vorkommen dieser Art hier somit wahrscheinlich.

Der Hirschkäfer besiedelt als Waldart vor allem alte, lichte Eichenwälder. Weiterhin sind Lebensräume in Parks und Gärten bekannt (LFU 2014b). Da das Plangebiet keine alten Waldbestände aufweist, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

¹ Quellen: BFN (2022a), LFU (2020a), LFU (2020b)

2.1.6 Pflanzen

Für die Entwicklung landespflegerischer Zielvorstellungen und die Beschreibung der Standortverhältnisse ist es erforderlich, die Vegetation zu kennen, die im Planungsgebiet unter den heutigen Standortverhältnissen natürlicherweise, d.h. ohne anthropogenen Einfluss vorkäme. Man bezeichnet diese als „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HpnV). Innerhalb des Geltungsbereichs würde sich natürlicherweise überwiegend ein Hainsimsen-Buchenwald in frischer Variante (BAb) ausbilden. Im südlichen und teilweise nordöstlichen Bereich würde sich ein Perlgras-Buchenwald in frischer Variante (BC) ausprägen (LUWG 2020).

Das Plangebiet wird hauptsächlich als Grünfläche genutzt. Weiterhin sind Gebüsch- und Baumstrukturen im Geltungsbereich des halboffenen Geländes sowie Brachen und Wiesen vorzufinden. Im Gebiet sind weiterhin offene und steinige Bodenstrukturen vorhanden.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Arten des Anhang IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, werden in Kapitel 4 vertieft behandelt. Dafür wurden innerhalb der Vegetationsperiode 2019 die Biotoptypen und geschützte Arten erfasst. Relevante Arten sind gemäß Kapitel 4 nicht vorhanden.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Tabelle 4: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ²
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwannenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, ausgeschlossen werden.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

² Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b)

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BfN 2011).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom BfN ausgewiesenen Hotspot der Biologischen Vielfalt Deutschlands. Allerdings befindet sich das Plangebiet zwischen Hotspot 11 (Donnersberg, Pfälzerwald und Haardtrand) und Hotspot 12 (Mittelrheintal mit den Seitentälern Nahe und Mosel), welche jeweils nur wenige Kilometer vom Plangebiet entfernt sind.

Aufgrund des möglichen Vorkommens von diversen geschützten Tierarten kann die Artenvielfalt der Tiere und demzufolge die Biodiversität als mittel bis hoch eingeschätzt werden. Im Vergleich zu den umgebenden Strukturen ist die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets höher zu beurteilen.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet in Alsenz zählt zum Landschaftsgrundtyp „Tallandschaften der Kleinflüsse und Bäche im Mittelgebirge“ und liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“, genauer im „Alsenztal.“ Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Saar-Nahe-Berg- und Hügelland.“

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten, weswegen die Landschaft keinem besonderen Schutz unterliegt.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird von Grünflächen mit Gebüsch- und Baumstrukturen geprägt, welche die Einsehbarkeit in das Plangebiet verhindern. Gleichzeitig sorgt das bewegte Relief aufgrund der höheren Lage im Vergleich zur westlich angrenzenden Siedlung dafür, dass eine Einsehbarkeit aus der Siedlung aus nicht gewährleistet wird. In Richtung Westen bestehen hinsichtlich der Höhenunterschiede dahingegen weiträumige Sichtbeziehungen.

Das Landschaftsbild am Rand der Ortslage von Alsenz ist somit insgesamt als abwechslungsreich, ansprechend und naturnah zu bezeichnen, weshalb dem Landschaftsbild im Umfeld der Planung die Bewertung „hoch“ zugeordnet werden kann.

Erholung

Bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie regional bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder Infrastruktur zum dauerhaften Aufenthalt ist im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden (OUTDOORACTIVE 2022). Dennoch dient das Gebiet aufgrund der naturnahen Lage grundsätzlich der Erholung, da dieses mutmaßlich für die Naherholung der umliegenden Einwohner genutzt werden kann. Allerdings weist das Plangebiet keine besondere Aufenthaltsqualität auf.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung wird als „mittel“ bewertet.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Plangebiet ist aufgrund der naturnahen Lage und aufgrund der Tatsache, dass unmittelbar anliegend an den Geltungsbereich Anliegerstraßen vorhanden sind, nicht mit bedeutsamen Vorbelastungen durch Lärm, Abgasen oder Erschütterungen zu rechnen, womit keine außerordentlichen Auswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit bestehen.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen aktuell keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet bzw. im Wirkraum vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der bisherige Bebauungsplan „An der Kühtrift, 1. BA“ mit den damit verbundenen Baurecht weiterhin bestehen. Dadurch wird ggf. weiterhin unbebaute Fläche verbleiben, da die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA“ eine Nutzung nicht begünstigen.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Erschließung des Baufeldes und der baulichen Umsetzung des Vorhabens kommt es durch Bodenabtragung und -umlagerung zu einer Entfernung der Vegetationsdecke und zu einer Veränderung des Reliefs. Bei Arbeiten mit Baumaschinen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben geht unversiegelter Boden und freie Fläche verloren. Das Wasser-rückhaltevermögen des Bodens verringert sich. Durch die geplante Bebauung kommt es zudem zu einer Veränderung des Mikroklimas.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung des Wohngebiets entstehen betriebsbedingt Emissionen (Licht, Lärm), Abwässer und Abfälle. Die Beleuchtung von Wegen und Gebäuden kann eine Fallenwirkung auf Insekten ausüben. Während des Betriebs kommt es zu Bewegungsunruhe.

Für die Änderung des Bebauungsplans werden nur diejenigen Auswirkungen berücksichtigt, die durch die Änderung der Planung entstehen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1 Fläche

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans weist eine Fläche von ca. 2 ha auf und ist demzufolge ca. 0,1 ha größer als der rechtskräftige Bebauungsplan. Im Osten des Plangebiets ist in der Änderung des Bebauungsplans ein Entwässerungsgraben vorgesehen, welches das Plangebiet infolgedessen leicht vergrößert.

Die Straßenverkehrsfläche reduziert sich durch die Änderung des Bebauungsplans im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan um ca. 200 m². Damit sieht die Änderung des Bebauungsplans im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan insgesamt eine geringere Versiegelung und infolgedessen mehr Grünflächen vor. Weiterhin sind die Fußwege als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan gekennzeichnet sind, nicht in die Änderung mitübernommen worden.

Für das Schutzgut Fläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Bebauungsplanänderung folglich nicht zu erwarten.

3.2.2 Boden

Aufgrund der geringeren Versiegelung durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Bodenfunktionen weniger beeinträchtigt und gehen dementsprechend in geringerem Umfang im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan verloren. Für das Schutzgut Boden sind demzufolge keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen durch die Bebauungsplanänderung zu erwarten.

3.2.3 Wasser

Oberflächengewässer

Da keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Die Alsenz wird aufgrund der Entfernung und fehlenden Wirkbezüge nicht beeinträchtigt.

Grundwasser

Die geringere Versiegelung der Bebauungsplanänderung sorgt dafür, dass die Versickerung des Niederschlagswassers weniger beeinträchtigt wird. Durch einen größeren Umfang an künftigen unversiegelten Flächen wird die Grundwasserneubildung weniger eingeschränkt als im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Für das Schutzgut des Wassers ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

3.2.4 Luft/Klima

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden mehr Grünflächen im Geltungsbereich vorhanden sein, wodurch die lokalklimatische Belastungssituation im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan leicht verbessert wird. Allerdings weist die Änderung entlang der Straße keine Anpflanzung von Einzelbäumen mehr auf, sodass die Sonneneinstrahlung ungehindert auf die Verkehrsfläche scheinen kann. Demzufolge nimmt die thermische Belastung entlang der Straße zu, während sie im restlichen Gebiet abnimmt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist nicht zu erwarten.

3.2.5 Tiere

Die Änderung des Bebauungsplans verursacht keine weiteren negativen Auswirkungen auf den Artenbestand im Plangebiet. Weitere Habitate gehen durch die Änderung nicht verloren und es werden keine weiteren Eingriffe ermöglicht. Generell ist ein Ausgleich für einen Eingriff in die Habitate über das Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt in Kapitel 4. Dafür dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen 2019.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.5 erläutert, ist im Plangebiet ein Vorkommen der Schmetterlingsart „Spanische Flagge“ (*Euplagia quadripunctaria*) möglich. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, die bei der Umwelthaftung gem. §19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist ggf. zu befürchten, womit eine Schädigung der Art vorliegen kann.

3.2.6 Pflanzen

Entlang der Straße ist durch die Änderung des Bebauungsplans das Anpflanzen von Bäumen nicht mehr vorgesehen. Die Bäume sind demnach in den öffentlichen Grünflächen anzupflanzen.

Weiterhin sind die Fußwege als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nicht in die Bebauungsplanänderung übernommen worden. Des Weiteren ist im Osten des Geltungsbereichs eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgrün“ festgesetzt, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher nicht vorgesehen war. Im Vergleich zu dem bisherigen Bebauungsplan werden in der Änderung des Bebauungsplans mehr Grünflächen vorgesehen, womit vermehrt Pflanzen erhalten werden können.

Aufgrund der weniger versiegelten Fläche in der Änderung des Bebauungsplans erfolgen keine weiteren Eingriffe. Auch beim Schutzgut Pflanzen gilt der Grundsatz, dass Eingriffe, die vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, keines Ausgleichs bedürfen – mit Ausnahme des speziellen Artenschutzes.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Eine Betrachtung von möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Arten des FFH-Anhangs IV, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG den speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben unterfallen, erfolgt in Kapitel 4. Dafür dienen die Ergebnisse aus den Kartierungen 2019.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosen des FFH-Anhangs II im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.7 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht weitergehend als durch den Ursprungsplan negativ verändert. Durch Ausgleichs- und Ersatzflächen, die zugleich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen, als auch durch das Entwässerungsgrün sowie durch die Nichtübernahme der Fußwege, womit die Änderung des Bebauungsplans eine geringere Versiegelung bedingt, können positive Veränderungen hinsichtlich der Biodiversität entstehen.

Die Beeinträchtigung ist folglich nicht erheblich.

3.2.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Mit der Änderung des Bebauungsplans, die insbesondere eine bessere Bebaubarkeit und eine dichtere Bebauung zum Ziel hat, ist bei gleichbleibendem Versiegelungsgrad vor allem eine Ausweitung der Gebäudehöhen verbunden. Die zukünftigen Gebäude werden dadurch stärker in der Landschaft in Erscheinung treten und gegenüber den bisherigen Festsetzungen das Landschaftsbild deutlicher prägen. Aufgrund der umfangreichen Flächen mit Pflanzbindungen ist eine Einsehbarkeit aus der Siedlung von Alsenz in das Plangebiet auch bei größeren Gebäudehöhen weiterhin nur eingeschränkt möglich. Im Gesamtzusammenhang mit den auch östlich angrenzenden und höher liegenden Baufenstern, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen sind, werden die größeren Gebäudehöhen auch keine substanziell größeren Wirkungen entfalten. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bleibt aufgrund der Gesamtsituation insgesamt gering.

Erholung

Auch die Erholungsfunktion wird durch die Bebauungsplanänderung nicht weitergehend negativ beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist infolgedessen für das Landschaftsbild und die Erholung nicht zu erwarten.

3.3 Mensch und seine Gesundheit

Die Planung des Bebauungsplans „An der Kühtrift, 1. BA, 1. Änderung“ dient der verbesserten Wohnnutzung und wirkt sich demzufolge positiv auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit aus.

3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor, die durch das Vorhaben durch die Änderung beeinträchtigt werden könnten.

3.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

3.6 Betroffenheit von Schutzgebieten

Da durch die Planung keine Schutzgebiete betroffen sind, wirkt sich die Änderung des Bebauungsplans insofern auf Schutzgebiete nicht aus.

3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen verkürzt und zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind in den jeweiligen vorangegangenen Kapiteln nachzulesen.

Tabelle 5: Umweltrelevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	Geplante Maßnahmen
Fläche	Keine grundsätzliche Änderung der bebaubaren Fläche	/	gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich
Boden	Geringfügige Verringerung der Versiegelung	/	gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich
Wasser	Geringfügige Verringerung der Versiegelung, Konkretisierung der Entwässerung	/	gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich
Luft/Klima	Geringfügige Zunahme der thermischen Belastung entlang der Straße; ansonsten geringere Versiegelung	Leichte Veränderung / Verschiebung des Lokalklimas	/

Tiere	Geringfügige Verringerung der Versiegelung	Keine Beeinträchtigung durch unveränderte Festsetzungen zur Versiegelung	gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich
Pflanzen	Geringfügige Verringerung der Versiegelung	Keine Beeinträchtigung durch unveränderte Festsetzungen zur Versiegelung	gem. § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB kein Ausgleich erforderlich
Biologische Vielfalt	Beibehaltung der Eingriffsintensität	/	/
Mensch und seine Gesundheit	positive Wirkung in Hinsicht auf die Wohnnutzung	/	/
Kultur- und sonstige Sachgüter	/	/	/
Landschaftsbild	Höhere Baukörper in Hanglage	Stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch höhere Baukörper	Aufgrund der bauplanungsrechtlichen Gesamtsituation nicht erforderlich.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

4.1 Rechtliche Grundlagen

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NuR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von

Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVerwG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the **continuous ecological functionality**) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

4.2 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)³. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderem Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Im Folgenden wird demnach nur auf die Arten-/gruppen eingegangen, die in Rheinland-Pfalz gem. LUWG (2015) und nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) betrachtungsrelevant sind. Für alle anderen Arten gelten die Bestimmungen des § 44 BNatSchG nicht. Sie werden ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Muscheln), *Crustacea* (Krebse), *Odonata* (Libellen), *Cyclostomata* (Rundmäuler) und *Osteichthyes* (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und den entsprechenden artspezifischen Habitaten besteht (im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung sind keine Feucht-/Gewässerlebensräume vorhanden).

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird das TK-Messtischblatt Nr. 6212 Meisenheim hinsichtlich relevanter Vorkommen ausgewertet.

³ Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

4.3 Pflanzen

Im TK-Blatt 6212 Meisenheim kommen keine Pflanzenarten vor, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind.

Tabelle 6: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ⁴
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	Anh. II, IV	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz, Sumpf-Gladiole	Anh. II, IV	-
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	Anh. II, IV	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Anh. IV	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Anh. II, IV	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	Anh. II, IV	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	Anh. II, IV	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis	Anh. IV	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Anh. II, IV	-

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ist insofern aufgrund des Nichtvorkommens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für die Artengruppe der Pflanzen nicht zu erwarten.

4.4 Avifauna

Im Geltungsbereich konnten während einer Kontrolle außerhalb der Brutzeit der meisten heimischen Vögel die Vogelarten Rotmilan und Braunkehlchen festgestellt werden (s. Einschätzung Konfliktpotential Fauna 2019). Weiterhin ist eine Habitataignung für gebüsch- und gehölzbrütende Arten wie der Neuntöter gegeben. Im Artdatenpool des Landes Rheinland-Pfalz werden darüber hinaus die Arten Eisvogel, Kuckuck, Schleiereule und Wendehals für das in einer Entfernung von ca. 200 m südöstlich angrenzende Naturschutzgebiet 7333-199 Langhöll-Falkenberg aufgeführt, die bis auf den Eisvogel ebenfalls im Geltungsbereich auftreten können.

Um Tötungstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, sind Rodungen von Gebüsch und Gehölzbeständen nur außerhalb des im § 39 (5) Nr.3 genannten Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Aufgrund der Lage der Baufenster überwiegend außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände, den festgesetzten Ausgleichsflächen und den weitläufigen Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Umgebung, können Störungen gem. § 44 (2) BNatSchG bei Einhaltung des o.g. Rodungszeitraumes mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die genannten und auch für andere potenziell vorkommende Vogelarten sind auch bei Wegfall von einzelnen Gehölzstrukturen weiterhin ausreichend Flächen und geeignete Strukturen vorhanden, so dass Störungen nicht zu erwarten sind. Eine vertiefende Art-für-Art Analyse erscheint aufgrund der benachbarten Strukturen nicht erforderlich.

4.5 Reptilien

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim sind folgende Reptilienarten, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind:

Schlingnatter, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Würfelnatter und Mauereidechse.

⁴ Quellen: BFN (2020), LfU (2020a), LfU (2020), DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017)

Tabelle 7: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ⁵
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Anh. II, IV	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV	x
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Anh. IV	x
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	Anh. IV	x
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV	x

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) lässt sich auf trocken-warmen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen nieder, „die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen“ (BFN 2022b).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt solche Lebensräume, die durch den Menschen geprägt sind, wie beispielweise Gärten, Wegränder, wenig genutzte Wiesen und Weiden. Ausschlaggebend ist zudem „das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage“ (BFN 2022c).

Die Westlichen Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) bevorzugt „sonnenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat.“ Geeignet sind dabei u.a. trockener Waldränder, vergraste Weinberge oder auch Halbtrockenrasen (DEUTSCHLANDS NATUR 2022).

Die Würfelnatter (*Natrix tessellata*) ist aufgrund ihrer Lebensweise „an Gewässerlebensräume gebunden“ (BFN 2022d).

Die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) lässt sich auf wärmebegünstigten Stein- und Felslebensräumen, „die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen“, nieder. Sie findet man insbesondere in den Gebieten, die durch den Menschen geprägt sind (BFN 2022e).

Im Rahmen einer Geländebegehung im September 2019 (s. Einschätzung Konfliktpotential Fauna 2019) wurden geeignete Lebensräume für Reptilien und insbesondere für Zaun- und Mauereidechse erfasst, so dass deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung insgesamt deutlich weniger wahrscheinlich, kann aber ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden

Dahingegen kann ein Vorkommen der Westlichen Smaragdeidechse und der Würfelnatter mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Reptilien ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit teilweise gegeben. Um Tötungen von ggf. im Gebiet vorkommenden Individuen der genannten Arten ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bautätigkeiten zu beachten.

⁵ Quellen: BFN (2022a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Vermeidungsmaßnahmen

- Grundsätzlich ist der gem. § 39 (5) BNatSchG im Außenbereich zulässige Rodungszeitraum vom 01.10. bis 29.02. einzuhalten und Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen auch innerhalb des Geltungsbereiches nur in diesem Zeitraum durchzuführen.
- Zur Vermeidung der Tötung von einzelnen Individuen sind die entlang der Straße vorhandenen Böschungskanten nach Möglichkeit zu erhalten und vor Überfahrten zu schützen. Bei notwendigen Eingriffen ist wie folgt in zwei zeitlich voneinander getrennten Arbeitsschritten vorzugehen. Zunächst sind im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. die oberirdischen Strukturen (Gehölze, Steine, sonstige Vegetation und Verstecke) vollständig und, um Bodenverdichtungen zu vermeiden, ohne schweres Gerät abzuräumen. Dabei werden sowohl Beeinträchtigungen für die Avifauna als auch für die im Boden überwinterten Reptilien vermieden und gleichzeitig die Flächen für Reptilien unattraktiv gestaltet. Tiefgründige Rodungen und Bodenarbeiten dürfen dann erst ab April bis Mai durchgeführt werden, wenn die Tiere wieder aktiv sind und ggf. aus dem Baufeld fliehen können. Die konkreten Örtlichkeiten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Kurz vor Beginn der Bauarbeiten kann mittels konkreter Erfassungen die tatsächliche Erforderlichkeit der genannten Maßnahmen überprüft, bei fehlenden Nachweisen darauf verzichtet werden und auch zu anderen als den genannten Zeiträumen Eingriffe erfolgen. Für die Umsetzung der Bauarbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu empfehlen.
- Im Bereich der einzelnen Baufenster sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen Reptilien zu vergrämen. Sofern Versteckmöglichkeiten für Reptilien, wie z.B. Totholz oder Steine, vorhanden sind, sind diese manuell zu entfernen.

Bei Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Individuen, die aufgrund der beschriebenen Maßnahmen das Gebiet verlassen, unterliegen ebenfalls keiner Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auf den angrenzenden Flächen sind für Reptilien geeignete Strukturen ausreichend vorhanden und aufgrund des räumlich-funktionalen Zusammenhangs ein Ausweichen der Individuen in diese Bereiche möglich. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und weitergehende Untersuchungen sind deshalb nicht erforderlich.

4.6 Amphibien

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim sind folgende Amphibien, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind:

Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte und Kamm-Molch.

Tabelle 8: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten
--

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ⁶
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV	x
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	x
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV	x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV	x
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	Anh. II, IV	x

Die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) präferiert „offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu [...] Larvengewässern“ (BFN 2022f).

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) besiedelt als ursprünglichen Lebensraum die Auen der natürlichen Fließgewässer. Heute ist sie vor allem da anzutreffen, „wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen“ (BFN 2022g).

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) bevorzugt als Lebensraum „die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse.“ Die Lebensstätten sind gekennzeichnet „durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer“ (BFN 2022h).

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) lässt sich auf trocken-warmen und offenen Kulturlandschaften „mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs“ nieder (BFN 2022i).

Der Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) bevorzugt „größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern und einem guten Angebot an Kleingewässern“ (BFN 2022j).

Ein Vorkommen dieser Amphibienarten im Plangebiet ist unwahrscheinlich, geeignete Lebensräume wurden auch bei der Begehung im September 2019 nicht erfasst. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.7 Säugetiere – Fledermäuse

Nach dem Artdatenportal⁷ in TK-Blatt 6212 Meisenheim vorkommende, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Fledermausarten:

Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr.

Die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) bevorzugt insbesondere waldreiche Gebiete (BFN 2022k).

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) präferiert „offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete“ (BFN 2022l).

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) „ist eine typische Waldfledermaus [und] [...] bevorzugt dabei Laubwälder“ (BFN 2022m).

⁶ Quellen: BFN (2022a), LFU (2020a), LFU (2020b)

⁷ Quelle: LFU (2020a)

Das Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) ist eine baum- und gebäudebewohnende Fledermausart, wird jedoch als Waldfledermaus eingeordnet (BFN 2022n).

Da Waldgebiete nicht im Geltungsbereich vorhanden sind, können Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten von Fledermausarten mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4.8 Säugetiere – nicht flugfähig

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim sind folgende Säugetiere, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind:

Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus.

Tabelle 9: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ⁸
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Anh. II, IV	-
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Anh. II, IV, V	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Anh. IV	x
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV	x
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Anh. II, IV	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Anh. II, IV	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	Anh. II, IV	-

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) „benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden [...] mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue. Der Feldhamster benötigt Löss- oder Lehmböden und entsprechende Ackerfrüchte wie Getreide, Hülsenfrüchte, Klee etc..“

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) lebt in waldreichen Landschaften und präferiert dabei vor allem alte Eichen- und Buchenmischwälder (BFN 2022p).

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) „bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt“, wie beispielsweise Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder. Weiterhin haben die geeignetsten Lebensräume „eine arten- und blütenreiche Strauchschicht“ (BFN 2022q).

Da das Plangebiet kein Waldgebiet darstellt, ist ein Vorkommen der Wildkatze und der Haselmaus hinreichend auszuschließen. Aufgrund der fehlenden Lössböden und der vorhandenen Grünlandnutzung kann das Vorkommen des Feldhamsters mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.9 Schmetterlinge

Aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim sind folgende Schmetterlingsarten, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind:

Haarstrangwurzeleule und Quendel-Ameisenbläuling.

Tabelle 10: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten

⁸ Quellen: BFN (2022a), LFU (2020a), LFU (2020b)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ⁹
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Anh. IV	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	Anh. II, IV	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schneckenfalter, Kleiner Maivogel	Anh. II, IV	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Anh. II, IV	x
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Anh. IV	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Anh. IV	x
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anh. II, IV	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV	-

Als Lebensraum der Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*) werden vor allem Flussniederungen an verschiedenen Flüssen angesehen. Weiterhin „werden Waldlichtungen und lichter Wald sowie angrenzende versaumende und vergrasende Magerrasen als Lebensraum genutzt“ (BFN 2022r).

Der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) besiedelt „trockenwarme, sonnenverwöhnte, offene oder auch buschreiche Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarme Weiden mit offenen Bodenstellen, als auch versaumende (d.h. nicht mehr genutzte, mit höheren Kräutern, aber locker bewachsene) Halbtrockenrasen mit großen Beständen von Dost“ (BFN 2022s).

Das Vorkommen der Haarstrangwurzeleule kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Obwohl die geplanten Baufenster nicht die optimalen Habitatvoraussetzungen für den Quendel-Ameisenbläuling aufweisen, kann dessen Vorkommen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Hangbereiche der Baufenster sind zwar durch trockene Standorteigenschaften und lockeren Dorstvorkommen geprägt, sie weisen aber eine starke Verbuschungstendenz insbesondere mit Schlehen auf. Typische Halbtrockenrasen oder Magerrasen sind hier nicht vorhanden. Um das Habitatpotenzial insgesamt zu verbessern, sollten die innerhalb des Gebietes festgesetzten Grünflächen als Mager- bzw. Halbtrockenrasen entwickelt und dauerhaft unterhalten und dabei auch auf offene Bodenstellen angelegt werden. Gleichzeitig sollten die nördlich angrenzenden Grünlandflächen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Schmetterlinge nicht zu erwarten.

Maßnahmen

- Die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Grünlandflächen sind als extensive Mager- oder Halbtrockenrasen zu erhalten oder zu entwickeln. Bei Bedarf sind durch das Ausbringen von Heudrusch aus den angrenzenden Grünlandflächen die entsprechende Artenzusammensetzung zu fördern. Dabei sind vereinzelt offene Bodenstellen anzulegen und offen zu halten.
- Die Nutzung der nördlich und nordöstlich angrenzenden Grünlandflächen sind dauerhaft extensiv zu bewirtschaften, um entsprechende bzw. potenzielle Lebensräume für Insekten zu erhalten und zu fördern.

⁹ Quellen: BFN (2022a), POLLICHIA VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020), LFU (2020a), LFU (2020b)

4.10 Käfer

Im TK-Blatt 6212 Meisenheim kommen keine Käferarten vor, die nach FFH-Anhang IV geschützt sind.

Tabelle 11: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6212 Meisenheim ¹⁰
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	Anh. II, IV	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Anh. II, IV	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Anh. II, IV	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II*, IV	-

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ist insofern aufgrund des Nichtvorkommens mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist für die Artengruppe der Käfer nicht zu erwarten.

4.11 Zusammenfassung

Aufbauend auf die „Einschätzung Konfliktpotenzial Fauna“ (gutschker-dongus, 2019), mit der mittels einer einmaligen Begehung des Gebietes die grundsätzlich zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte skizziert wurden, erfolgte im Rahmen des Umweltberichts eine ausführlichere Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen. Gleichzeitig wurden möglichen Maßnahmen zur Vermeidung dieser potenziellen Konflikte erarbeitet und konkretisiert.

Aufgrund dieser vertiefende Analyse gem. den Vorgaben des BNatSchG zum Artenschutz erscheint die Ersteinschätzung hinsichtlich notwendiger Erfassungen überholt und die potenziellen Konflikte durch entsprechende Maßnahmen vermeidbar. Vertiefende Erfassungen würden hier keine zusätzlichen Erkenntnisgewinne erbringen, da diese letztendlich zu den gleichen Maßnahmen führen würden.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Umweltberichts sind Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz vonnöten, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für einzelne Tierarten in der Artengruppe Reptilien nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bezüglich der Vögel ist zu beachten, dass durch die Planung geringfügig Rodungen zu erwarten sind.

5.1.1 Festsetzungen

V1 - Insektenschutz

Zum Schutz der Insekten und zur Verringerung der Anlockwirkung und Lichtirritationen sind für eine evtl. erforderliche Straßen-, Wege- und Außenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. LED-Lampen, Lichttemperatur max. 4.100 K) zu verwenden. Zudem sind nur solche Lampen zu verwenden, die eine Lichtabstrahlung nach oben verhindern (keine Kugelleuchten, o.Ä.).

¹⁰ Quellen: BFN (2022a), LFU (2020a), LfU (2020b)

M1 – Gestaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünlandbereiche

Die öffentlichen Grünflächen sind als extensiver Mager- oder Halbtrockenrasen zu erhalten oder zu entwickeln. Bei Bedarf sind durch Ausbringen von Heudrusch aus den angrenzenden Grünlandflächen die entsprechende Artenzusammensetzung zu fördern. Dabei sind vereinzelt offene Bodenstellen anzulegen und offen zu halten.

5.1.2 Hinweise

Rodungszeitenbeschränkung

Zum Schutz von Vögeln und Reptilien sind die Vorgaben des § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten und sämtliche Rodungen nur in der Zeit zwischen 01. Okt. und 28. Februar durchzuführen.

Reptilienschutz

Zum Schutz von Reptilien sind Eingriffe in die entlang der Straße vorhandenen Böschungskanten nur außerhalb der Reproduktions- und Überwinterungszeit von Reptilien und Amphibien (d.h. nur von März bis Mai) zulässig. Eingriffe in Gehölze auf solchen Strukturen sind nur im oben genannten Zeitraum zwischen 01. Okt. und 28. Februar und ohne schweres Gerät durchzuführen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die konkreten Örtlichkeiten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Die jeweiligen Baufenster sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn durch eine regelmäßige Mahd (ca. alle zwei Wochen) oder durch eine Abdeckung von Teilbereichen unattraktiv für Reptilien zu gestalten. Sofern Versteckmöglichkeiten für Reptilien, wie z.B. Totholz oder Steine, vorhanden sind, sind diese manuell zu entfernen. Die Mahd sollte möglichst bei für Reptilien ungünstiger Wetterlage stattfinden (leichter Regen; windig). Wichtig ist, dass die Mahd ohne rotierende Mähwerke erfolgt (geeignet sind bspw. Balkenmäher) und auf eine Mindestschnitthöhe von 15 cm geachtet wird, damit keine Tiere, die möglicherweise auf der Fläche unterwegs sind, von den Messern erfasst und getötet werden können. Das Mahdgut ist vollständig von den Flächen zu entfernen. Die Vergrämung ist in den Zeiträumen nach der Winterruhe von März bis Ende Mai (damit vor Beginn der Eiablagezeit) oder dann wieder ab Mitte August bis zum Ende der Aktivitätsperiode (witterungsabhängig bis ca. Mitte Oktober) durchzuführen. Eine Begehung der Fläche kurz vor Baubeginn durch eine versierte Fachkraft bei für Reptilien geeigneten Wetterlagen und wird empfohlen. Bei Funden sind entsprechende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Um den Schutz und die Lebensbedingungen von Reptilien zu verbessern, wird die Anlage von Ersatzhabitaten empfohlen. Dazu können in den Randbereichen der Baugrundstücke verschiedene Strukturelemente wie Steinschüttungen, Totholzhaufen und Sandablagerungen angelegt werden. Hinweise dazu gibt es u.a. auf den Internetseiten der Naturschutzverbände, wie z.B. dem NABU oder der DGHT:

<https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/amphibien-und-reptilien/reptilien/wissenswertes/22939.html>

<https://www.dght.de/startseite>

Die Nutzung der nördlich und nordöstlich angrenzenden Grünlandflächen sollten dauerhaft extensiv bewirtschaftet werden, um entsprechende bzw. potenzielle Lebensräume für Insekten zu erhalten und zu fördern.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes waren die Eingriffe, die mit der geplanten Bebauung verbunden sind, bereits zulässig. Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine

zusätzlichen Versiegelungen ermöglicht, die bebaubare Fläche und die Grundflächenzahl bleiben unverändert. Entsprechend entsteht durch die Bebauungsplanänderung auf Grundlage des § 1 a (3) Satz 6 kein weiterer Ausgleichs- oder Kompensationsbedarf. Eine umfassende Eingriffsbewertung und -bilanzierung ist deshalb nicht erforderlich.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Änderung eines Bebauungsplanes handelt, ist die Suche nach Standortalternativen nicht erforderlich.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fanden eine Ortsbegehung mit Konflikteinschätzung sowie Erfassung von Vögeln statt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Maßnahmen zur Überwachung sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Auf die Durchsetzbarkeit festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB gemäß § 178 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der bestehende Bebauungsplan „An der Kühtrift, 1. Bauabschnitt“, der Ortsgemeinde Alsenz aus dem Jahr 1997 soll an heutige Standards angeglichen werden, damit eine bessere Vermarktung ermöglicht und die Nutzung erneuerbarer Energien vorangetrieben wird. Dafür wird der rechtskräftige Bebauungsplan in Teilen geändert. Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung befindet sich im Osten von Alsenz und umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Bislang ist lediglich eine Erschließungsstraße errichtet worden, wonach der restliche Teil des Plangebiets derzeit begrünt und mit Sträuchern und Bäumen bewachsen ist. Zur Prüfung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden, dessen Ergebnis in dem vorliegenden Umweltbericht zusammengestellt ist.

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter. Grundsätzlich wird durch die Bebauungsplanänderung der Versiegelungsgrad geringfügig verringert und der Bereich der Eingrünung vergrößert. Dies hat positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen sowie auf die biologische Vielfalt. Für den Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans positive Wirkungen in Hinsicht auf die Wohnnutzung. Bezüglich des Artenschutzes lässt sich zusammenfassend kennzeichnen, dass ein Vorkommen gewisser Tierarten der Artengruppen Avifauna, Reptilien sowie Schmetterlinge im Plangebiet nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich möglich ist. Demzufolge werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich und festgesetzt, um artenschutzrechtliche Tatbestände mit ausreichender Sicherheit ausschließen zu können. Weitere Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind allerdings nicht erforderlich, da durch den bestehenden Bebauungsplan die Eingriffe bereits zulässig sind. Dem Vorhaben stehen infolgedessen keine essenziellen Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:



Dieter Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Odernheim, 09.12.2022

9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2011): Karten der Hotspots der biologischen Vielfalt Deutschlands, Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022a): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022b): *Coronella austriaca* - Schlingnatter. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/coronella-austriaca>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022c): *Lacerta agilis* - Zauneidechse. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022d): *Natrix tessellata* - Würfelnatter. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/natrix-tessellata>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022e): *Podarcis muralis* - Mauereidechse. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/podarcis-muralis>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022f): *Alytes obstetricans* - Geburtshelferkröte. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/alytes-obstetricans>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022g): *Bombina variegata* - Gelbbauchunke. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-variegata>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022h): *Bufo calamita* - Kreuzkröte. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/bufo-calamita>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022i): *Bufo viridis* - Wechselkröte. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/bufo-viridis>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022j): *Triturus cristatus* - Kammmolch. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022k): *Barbastella barbastellus* - Mopsfledermaus. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/barbastella-barbastellus>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022l): *Eptesicus serotinus* - Breitflügelfledermaus. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022m): *Myotis bechsteinii* - Bechsteinfledermaus. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-bechsteinii>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022n): *Plecotus auritus* - Braunes Langohr. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/plecotus-auritus>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022o): *Cricetus cricetus* - Feldhamster. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/cricetus-cricetus>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022p): *Felis silvestris* - Wildkatze. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/felis-silvestris>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022q): *Muscardinus avellanarius* - Haselmaus. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/muscardinus-avellanarius>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022r): *Gortyna borelii* - Haarstrangwurzeule. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/gortyna-borelii>, letzter Zugriff: 24.08.2022.

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022s): *Maculinea arion* - Quendel-Ameisenbläuling. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/maculinea-arion>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: <https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- DEUTSCHLANDS NATUR (2022): Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*). Abrufbar unter: <https://www.deutschlands-natur.de/tierarten/amphibien-reptilien/westliche-smaragdeidechse/>, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- GDA-WASSER RLP (O.J.): GDA-Wasser. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDA-Wasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 27.07.2022.
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig, T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- LANIS-RLP (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ, 2021): LANIS. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, letzter Zugriff: 24.08.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe//index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b): Steckbrief zur Art 1083 der FFH-Richtlinie. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe//index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1083>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ) (2020c): Planung vernetzter Biotopsysteme. Zielekarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 27.07.2022.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ) (2013): Bodenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 27.07.2022.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2020): Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV). Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, letzter Zugriff: 03.08.2022.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf. Letzter Zugriff: 03.08.2022.

NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.

OUTDOORACTIVE (2022): Entdecke die schönsten Touren in deiner Lieblings-Region. Abrufbar unter: https://www.outdooractive.com/de/map/#area=*&fu=1&zc=15,7.82716,49.72605, letzter Zugriff: 03.08.2022.

POLLICHIA - VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 03.08.2022.

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	<p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p>
Boden	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p>
Wasser	<p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Klima, Luft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p>
Pflanzen, Tiere	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p>

	<p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Biologische Vielfalt	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p>
Landschaft	<p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>